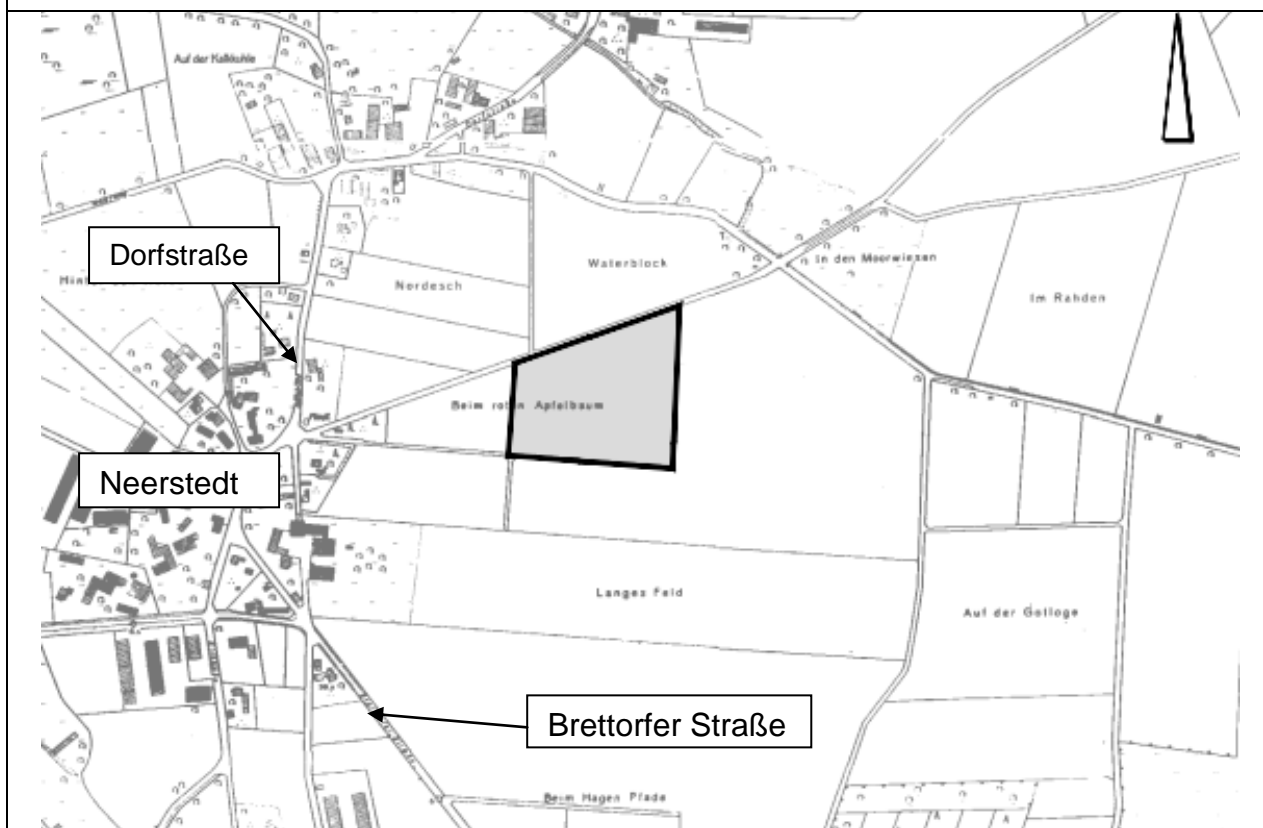


Gemeinde Dötlingen

Bebauungsplan Nr. 75

„Sondergebiet zur Energiegewinnung –
Biogasanlage NWN Neerstedt“



Begründung

Vorentwurf

Dezember 2016

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	1
1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass der Planung	1
1.2 Rechtsgrundlagen	1
1.3 Geltungsbereich der Planung	1
1.4 Beschreibung des Plangebietes	2
1.5 Planungsrahmenbedingungen.....	2
2. Ziele und Zwecke der Planung	4
2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel	6
3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung.....	7
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	7
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	7
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.....	7
3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	7
3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	7
3.2 Relevante Abwägungsbelange	7
3.2.1 Ergebnisse der Umweltprüfung.....	7
3.2.2 Immissionsschutzrechtliche Belange.....	9
3.2.3 Störfallverordnung.....	10
3.2.4 Verkehrliche Belange	11
3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung	11
3.2.6 Belange der Landwirtschaft.....	12
3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung.....	13
3.2.8 Belange der archäologischen Denkmalpflege	13
4. Inhalte des Bebauungsplanes	14
4.1 Art der baulichen Nutzung	14
4.2 Maß der baulichen Nutzung	15
4.3 Baugrenzen.....	15
4.4 Grünordnerische Festsetzungen	15
5. Ergänzende Angaben.....	16
5.1 Städtebauliche Daten	16
5.2 Daten zum Verfahrensablauf	16

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	17
1 Einleitung.....	17
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	17
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung im Flächennutzungsplan	18
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	23
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands.....	23
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	23
2.1.2 Boden, Wasser, Klima, Luft.....	25
2.1.3 Landschaft und Erholungswert.....	25
2.1.4 Mensch	26
2.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter	26
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	26
2.3.2 Boden, Wasser, Klima, Luft.....	27
2.3.3 Landschaft und Erholungswert.....	27
2.3.4 Mensch	27
2.3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	28
2.5 Bilanzierung erheblicher Beeinträchtigungen.....	29
2.6 Planungsalternativen	30
3. Zusätzliche Angaben	31
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten.....	31
3.2 Maßnahmen zur Überwachung	31
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
Anhang.....	32
Bestandsplan Biotoptypen	

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Innerhalb des Plangebietes - östlich der Ortslage von Neerstedt - ist bereits eine Biogasanlage vorhanden. Die Betreiber beabsichtigen eine Erweiterung der Biogasanlage von 2,3 Mio. auf 3,0 Mio. Normkubikmeter Biogas sowie die Erweiterung von baulichen Anlagen zur sinnvollen Nutzung der anfallenden Wärme mit Bindungsfunktion an die Biogasanlage. Am südlichen Rand des Plangebietes ist bereits ein Stallgebäude für die Ferkelaufzucht vorhanden. Es ist geplant, ein weiteres Stallgebäude im südlichen Geltungsbereich für die Schweinemast zu errichten. Die Tierhaltung soll als Basisbetrieb der Biogasanlage dienen.

Die Gemeinde Dötlingen steht den Erweiterungsabsichten positiv gegenüber. Im Rahmen der 18. Flächennutzungsplanänderung wurden die im Außenbereich privilegierten Biomasseanlagen aus städtebaulichen Gründen räumlich gesteuert. Der Bereich der bestehenden Biomasseanlage östlich von Neerstedt wurde in der 18. Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse und Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein entsprechendes Standortkonzept wurde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung erstellt. Insofern kann der Bebauungsplan aus der 18. Flächennutzungsplanänderung entwickelt werden.

Die geplanten Erweiterungen entweichen der Privilegierung nach § 35 BauGB. Sie sind daher nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig. Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Erweiterungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 75 der Gemeinde Dötlingen sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet liegt ca. 250 m östlich der Ortslage von Neerstedt und umfasst die bestehende Biogasanlage (Dorfstraße Nr. 11 d), das vorhandene Stallgebäude für die Ferkelauf-

zucht sowie die westlich an die Biogasanlage und das Stallgebäude angrenzenden Erweiterungsflächen. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke 28/1, 28/3 und den östlichen Teil des Flurstückes Nr. 28/4. Südlich und nördlich wird das Plangebiet durch einen landwirtschaftlichen Weg begrenzt. In östlicher Richtung schließt das Flurstück Nr. 24 an den Geltungsbereich an.

Der genaue Geltungsbereich und die Lage innerhalb des Gemeindegebiets ergeben sich aus der Planzeichnung bzw. aus dem Übersichtsplan.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Die bestehende Biogasanlage liegt im nordöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75. Derzeit werden 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas produziert. Hier sind u.a. zwei Fermenter, ein Gärrestlager und ein Blockheizkraftwerk vorhanden. Südlich schließen zwei Fahrsilos an. Außerdem besteht am nördlichen Rand des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken. Die bestehende Biogasanlage liegt in einer Hang-/ Kuppenlage. Sie wird aus westlicher Richtung von der Ortslage Neerstedt über den nördlich angrenzenden Weg erschlossen. Die Zufahrt zur Biogasanlage liegt am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches.

Im südlichen Geltungsbereich ist ein Stallgebäude für die Ferkelaufzucht vorhanden. Das Stallgebäude wird aus westlicher Richtung von der Ortslage Neerstedt über den südlich angrenzenden Weg erschlossen. Östlich des Stallgebäudes liegen befestigte Lagerflächen. Die im westlichen Geltungsbereich gelegenen Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt.

An das Plangebiet grenzt zu allen Richtungen Ackernutzung an. Die Ortslage von Neerstedt befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m. Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich sind in der näheren Umgebung zum Plangebiet nicht vorhanden.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Landesraumordnung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 wird im Kapitel 4.2 Energie zu Ziffer 01, Satz 2 folgendes aufgeführt: Die Nutzung einheimischer Energieträger kann zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen. Neben den vorhandenen fossilen Energieträgern bietet die Nutzung regenerativer Energien, wie Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser, Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten insbesondere für ländliche Regionen. Beim Anbau nachwachsender Rohstoffe sind Belange der Landschaftspflege, des Naturschutzes und der Erholung zu berücksichtigen. Der Anbau hat so zu erfolgen, dass großräumige Monokulturen vermieden werden und die Vielfalt des Landschaftsbildes erhalten bleibt.

Änderungsverordnung 2012: Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Oldenburg 1996 ist außer Kraft gesetzt.

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 wird im Rahmen der 18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung aus Biomasse und Fläche für die Landwirtschaft“ in Teilbereich 4 dargestellt:



Abb.: Ausschnitt aus der 18. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Dötlingen, Teilbereich 4

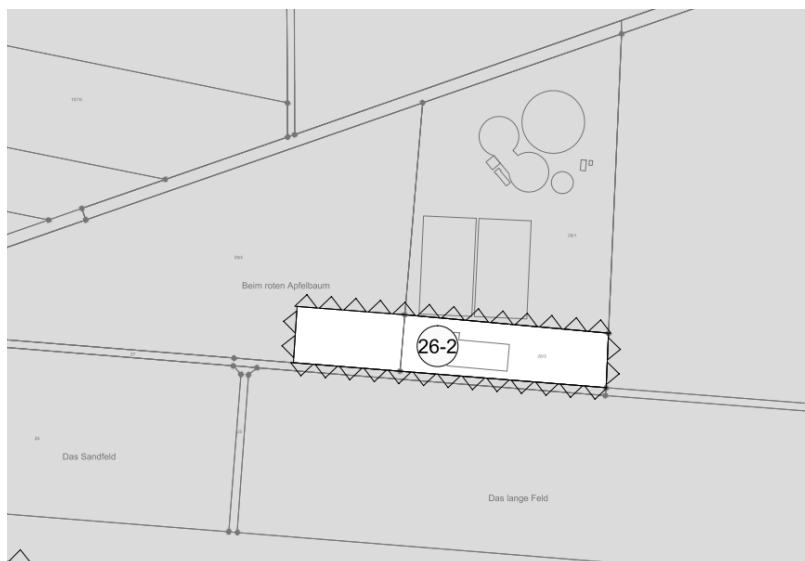
Ziel der 18. Flächennutzungsplanänderung war die Herausstellung verträglicher Standorte für Biomasseanlagen und die Freihaltung der übrigen Räume des Gemeindegebiets von Biomasseanlagen. Die räumliche Steuerung im Rahmen der 18. Flächennutzungsplanänderung erfolgte durch Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für Biomasseanlagen i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, so dass für das übrige Gemeindegebiet eine Ausschlusswirkung für diese Anlagen erzeugt wurde.

Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen

Rechtskräftige Bebauungspläne sind für das Plangebiet nicht vorhanden.

Derzeit stellt die Gemeinde Dötlingen parallel zu diesem Bebauungsplan Nr. 75 den Bebauungsplan Nr. 77 zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen auf. Im Bebauungsplan Nr. 75 werden nahezu flächendeckend für das Gemeindegebiet Dötlingen bestimmte Räume definiert, die von Tierhaltungsanlagen zukünftig freigehalten werden sollen. Gleichzeitig werden die Entwicklungsmöglichkeiten der tierhaltenden Betriebe gesichert. Der Bebauungsplan Nr. 77

liegt derzeit als Vorentwurf vor. Der südliche Teil dieses Bebauungsplanes Nr. 75 wird von den von Bebauung freizuhaltenden Flächen ausgespart.



15. Sonstige Planzeichen



Flächen, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind (siehe Textliche Festsetzung Nr. 1)

Abb.: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 77, Blatt 9, Stand Vorentwurf

Im weiteren Planverfahren erfolgt eine Abstimmung zwischen den beiden Bauleitplanverfahren. Ggf. erfolgt eine Herausnahme der Flächen des Bebauungsplanes Nr. 75 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Innerhalb des Plangebietes wird bereits eine Biogasanlage betrieben. Die Anlage befindet sich im nordöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 75 und wurde nach § 35 BauGB als privilegierte Anlage genehmigt. In der Biogasanlage wird aus tierischen und pflanzlichen Inputstoffen Biogas erzeugt, welches anschließend in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) energetisch verwertet wird, um Strom und Wärme zu erzeugen. Die erzeugte elektrische Energie des BHKW wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die erzeugte thermische Energie dient u.a. der Erwärmung des Gärsubstrats in den Gärbehältern und Heizzwecken. Die nach der Fermentation zurückbleibenden Gärreste werden als hochwertiger Dünger landwirtschaftlich in der Region verwertet.

Im südlichen Geltungsbereich ist ein Stallgebäude für die Ferkelaufzucht vorhanden. Es gehört zu einem landwirtschaftlichen Betrieb in Neerstedt mit Sauenhaltung und Schweinemast. Der landwirtschaftliche Betrieb ist auf drei Standorte verteilt. Die eigentliche Hofstelle

befindet sich an der Dorfstraße innerhalb der Ortslage von Neerstedt. An einem weiteren Standort wird Schweinemast betrieben. Der landwirtschaftliche Betrieb ist zudem an der Biogasanlage im Plangebiet beteiligt.

Um die Biogasanlage auch zukünftig optimal nutzen und auslasten zu können, beabsichtigen die Betreiber eine zukunftsfähige Ergänzung und Entwicklung der Anlage. Sie planen eine Erweiterung der Biogasanlage von 2,3 Mio. auf 3,0 Mio. Normkubikmeter Biogas. Es sollen u.a. ein zusätzlicher Gärrestbehälter gebaut und eine neue Lagerhalle errichtet werden. Zudem sollen weitere bauliche Anlagen zur sinnvollen Nutzung der anfallenden Wärme errichtet werden. Die zusätzlichen gewerblichen Zweige zur Nutzung der anfallenden Wärme müssen eine Binfunktion zur Biogasanlage aufweisen. Eine mögliche Nutzungspalette ist mit dem Landkreis Oldenburg abgestimmt worden. Als gewerblicher Zweig wäre z.B. eine Garnelenzucht ausschließlich in Abhängigkeit von einer Wärmebiogasanlage, eine Gärrestaufbereitung, eine gewerbliche Getreide- und Körnermaistrocknung in Zusammenarbeit mit einem Händler oder Genossenschaft oder eine Holzgas-Biogasanlage zur Trocknung von Hackschnitzeln zulässig.

Der landwirtschaftliche Betrieb, zu dem der Stall für Ferkelaufzucht im südlichen Geltungsbereich gehört, plant seine Schweinehaltung zu erweitern. Dazu ist angedacht, einen Stall für die Schweinemast im südlichen Geltungsbereich zu errichten. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages untersucht.¹ Die Ergebnisse werden in die Planunterlagen eingearbeitet. Die anfallenden Güllemengen könnten wirtschaftlich über die benachbarte Biogasanlage verwertet werden. Die Tierhaltung soll als Basisbetrieb der Biogasanlage dienen.

Die geplanten Änderungen und Erweiterungen sind nach § 35 BauGB (privilegierte Außenbereichsnutzungen) nicht genehmigungsfähig, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Die Gemeinde Dötlingen steht den Planungen der Betreiber der Biogasanlage und des Landwirtes positiv gegenüber und stellt daher den Bebauungsplan Nr. 75 auf. Die Planung ist nach Auffassung der Gemeinde geeignet, den etablierten Standort langfristig zu stärken. Die Nutzung einheimischer Energieträger kann zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Reduzierung klimaschädigender Emissionen sind öffentliche Belange und ein Vorteil für alle Bürger.

Im Zuge dieses Bebauungsplanes Nr. 75 werden im gesamten nördlichen und zentralen Geltungsbereich Sonstige Sondergebiete SO 1 mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ ausgewiesen. Die maximal zu erzeugende Biogasmenge wird auf 3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr begrenzt. Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 werden zudem detailliert die zusätzlichen gewerblichen Erweiterungsnutzungen definiert. Diese Nutzungen sind mit dem Landkreis vorabgestimmt. Sie sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Wärmeenergie/ Abwärme ausschließlich vom selbst produzierten Biogas bereitgestellt wird.

¹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung der Gemeinde Dötlingen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Cloppenburg Februar 2015

Im südlichen Geltungsbereich, im Bereich des vorhandenen Stallgebäudes und der westlich und östlich angrenzenden Flächen, wird ein Sonstiges Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage – Basisbetriebe Tierhaltung“ ausgewiesen. Das SO 2 dient der Unterbringung von Stallgebäuden. Die zulässigen Nutzungen werden in den textlichen Festsetzungen detailliert aufgeführt. Die Zahl der Tierplätze darf erhöht werden, wenn durch Abluftreinigungsanlagen die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 75 werden zudem die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zu den bisher erteilten Genehmigungen planungsrechtlich abgesichert und durch eine Eingrünung des Standortes zur angrenzenden freien Landschaft ergänzt. Damit wird die Einsehbarkeit in das Plangebiet von der angrenzenden freien Landschaft gemindert.

2.1 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde Dötlingen ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Standortalternativen in § 30 und § 34 BauGB-Gebieten für die Erweiterung nicht in Frage kommen. Biogasanlagen sind nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte bauliche Anlagen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Erweiterung und der Stärkung eines vorhandenen Betriebes. Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Dötlingen gerechtfertigt, den Belang der Erweiterung der Biogasanlage höher zu gewichten als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur in begrenztem Umfang bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen würde im Ergebnis einen Verzicht auf eine Erweiterung der Biogasanlage bedeuten.

3. Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

3.2.1 Ergebnisse der Umweltprüfung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht prognostiziert, da das Plangebiet wenig Potential als Habitat aufweist und eventuelle Betroffenheiten ackerbrütender Vogelarten vermieden werden können, indem die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden kartiert. Im Bereich der bestehenden Biogasanlage und Stallanlage wurden überwiegend versiegelte/bebaute Bereiche aufgenommen sowie Flächen und Einwallungen mit halbruderaler Vegetation und teilweise jungen Gehölzpflanzungen. Weiterhin ist hier eine Lagerfläche in Form eines mit halbruderaler Vegetation bewachsenen Erdhügels vorhanden. Im westlichen Bereich ist derzeit eine Ackerfläche vorhanden, welche an ihrem Nordrand einen Streifen halbruderaler Vegetation mit junger Gehölzpflanzung aufweist. Versiegelte Flächen und Ackerflächen weisen eine geringe Wertigkeit auf, halbruderaler Strukturen und Gehölzpflanzungen haben einen mittleren Biotopwert.

Die Planung ermöglicht Neuversiegelungen im Umfang von etwa 11.700 m². Daher sind erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung insbesondere auf Arten und Lebensgemeinschaften sowie den Boden nicht auszuschließen. Da es sich um einen Standort ohne besondere Wertigkeiten handelt, sind die nachteiligen Umweltwirkungen begrenzt.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können vermieden werden, indem die Bau-tätigkeiten außerhalb der Brutzeiten vorgenommen werden.
- Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung trägt dazu bei, Kohlendioxid-Emissionen zu vermeiden, die bei der Nutzung fossiler Brennstoffe entstehen. Hierdurch wird ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet. Mit der Planung wird die Erweiterung und Optimierung der Biomasse-Nutzung an einem bestehenden Standort vorbereitet.
- Die Nutzung der bei der Biogas-Erzeugung entstehenden Abwärme zu wirtschaftlichen Zwecken führt zur Einsparung von Energie.
- Es handelt sich um einen Standort ohne besondere Wertigkeiten, so dass die nachteiligen Umweltwirkungen begrenzt sind.
- Die vorhandenen standortgerechten Gehölzbestände auf den bestehenden Einwallungen werden teilweise zum Erhalt festgesetzt.
- Der zulässige Versiegelungsgrad wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 begrenzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird im SO 1 auf kleiner gleich 10 bzw. 18 m begrenzt (die Höhe über NHN wird zum Entwurfsstand im Planteil ergänzt). Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel). Mit den getroffenen Höhenfestsetzungen wird sichergestellt, dass die geplanten Anlagen die Umgebung nicht überprägen.
- Die Zulässigkeit der Nutzungen ist festgelegt.

Als innergebietliche Ausgleichsmaßnahme werden am westlichen und südwestlichen Rand des Plangebiets Anpflanzflächen festgesetzt. Die entstehende standortgerechte Gehölzpflanzung stellt eine Lebensraumstruktur hoher Wertigkeit dar. Es ist eine Anpflanzung aus Arten der unten stehenden Gehölzauswahl anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist zweireihig im Versatz zu pflanzen, in den Reihen mit 1,50 m zwischen den Sträuchern und mit 2 m zu Bäumen. Der Anteil an Bäumen muss mindestens 20% betragen. Die Bäume sind in der dem Sondergebiet zugewandten Reihe zu pflanzen. Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm; Pflanzqualität Sträucher: 100 - 150 cm. Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sträucher		Bäume	
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>		
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>		
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>		
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>		
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>		

Die Bilanzierung des Eingriffs ergab, dass durch die Planung ein Defizit von 21.644 Wertpunkten vorbereitet wird. Entsprechend wird ein externer Ausgleich erforderlich.

3.2.2 Immissionsschutzrechtliche Belange

Die Stoffwechselforgänge in der Biogasanlage laufen nur unter anaeroben Bedingungen ab. Daher ist die Anlage im Kernbereich gasdicht ausgeführt. Insbesondere die Dächer der Gärbehälter sind formschlüssig und daher gasundurchlässig. Somit verbleiben im bestimmungsgemäßen Betrieb als potentielle Geruchsquellen einer Biogasanlage nur die Substratannahme, -lagerung, -einbringung, die Gasverwertung sowie ggf. Lagerung und Ausschleusung des Gärrestes.

Schallemissionen gehen im Bestand vom Blockheizkraftwerk, verschiedenen Maschinen und Aggregaten sowie vom Schlepperbetrieb aus. Eingehaust sind beispielsweise die Entschwefelungsgebläse, der Kompressor, die Substratpumpen und die Tauchmotorrührwerke. Diese sind außerhalb der jeweiligen Gebäude kaum wahrnehmbar. Relevant bei der Beurteilung der Schallimmissionen sind hingegen der Feststoffeintrag, die Großflügelrührwerke, Beschickungsarbeiten (mit dem Radlader), die Befüllung des Vorlagebehälters und die Gärresteentnahme (mit einem Tankwagen) und die Tragluftgebläse der Gasspeicher. Zentrale Schallquelle des Bestandes ist das Blockheizkraftwerk. Dieses besetzt mehrere Einzelquellen, wie die Be- und Entlüftung, die Notkühler oder das Abgas.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur bestehenden Biogasanlage wurde geprüft, ob es Hinweise dafür gibt, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlage erhebliche Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben kann. Des Weiteren wurde geprüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 i.V.m. § 5 BImSchG vorliegen. Hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen waren im Wesentlichen Lärmimmissionen sowie durch den Verbrennungsprozess hervorgerufene Luftschadstoffe zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der durch die geplante Anlage hervorgerufenen Emissionen und Immissionen ist man im Rahmen der damaligen Baugenehmigung (vom 05.07.2011) zu dem Ergebnis gekommen, dass es sowohl im Hinblick auf Lärm, Gerüche und Luftschadstoffe durch die von der Anlage verursachten Immissionen an den entsprechenden Immissionsaufpunkten lediglich zu irrelevanten Zusatzbelastungen kommen wird, sofern die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden, und somit der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewährleistet ist.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass von den geplanten Anlagen keine unzulässigen Immissionen ausgehen. Das gilt sowohl für die geplante Biogasanlage als auch für einen Stallneubau. Über textliche Festsetzungen ist abgesichert, dass die Zahl der Tierplätze nur erhöht werden darf, wenn durch Abluftreinigungsanlagen die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

3.2.3 Störfallverordnung

In der Biogasanlage wird Biogas gelagert und gehandhabt. Dieser Stoff ist als hochentzündlich einzustufen und wird daher gemäß Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) der Stoffgruppe B zugeordnet. Für diese Stoffnummer ist eine Mengenschwelle von 10.000 kg definiert. Diese Schwelle wird überschritten. Dementsprechend sind die aus den §§ 3 – 8 hervorgehenden Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) durch den Betreiber zu beachten und einzuhalten. Sie beinhalten u.a. die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen sowie dessen Aktualisierung hinsichtlich der Umsetzung durch den Betreiber. Weiterhin ist die Biogasanlage als ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG zu betrachten. Diese Einstufung ergibt sich insbesondere durch die Lagerung und Verwendung von Biogas oberhalb der Mengenschwelle.

Für die Biogasanlage liegt ein Störfallkonzept vor.² Mit dem Störfallkonzept werden mögliche Gefahren erörtert, welche zu einem Störfall im Sinne der Störfallverordnung führen können. Gleichzeitig werden Maßnahmen und Mittel definiert, die das Eintreten eines Störfalles verhindern bzw. dessen Auswirkungen minimieren sollen.

Mit dem Störfallkonzept legt der Betreiber firmenintern und nach außen dar, dass die Verhinderung von Störfällen ein wichtiges Unternehmensziel ist. Das Konzept wird auf den aktuellen Stand gehalten.

² TÜV Nord: Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV für den Betriebsbereich der Biogasanlage NWN Naturwärme, Rostock 30.06.2014

3.2.4 Verkehrliche Belange

Die bestehende Biogasanlage ist im Bestand ausgehend von der Ortslage Neerstedt über eine öffentliche Straße aus westlicher Richtung erschlossen. Die Zufahrt zur Biogasanlage besteht am nordöstlichen Rand des Grundstücks. Der Weg ist ausgebaut bzw. teilausgebaut.

Zukünftig soll die Erschließung der Biogasanlage aus nordöstlicher Richtung über die Gemeindestraße Richtung Nordosten und dann nach Westen zur Ortslage Neerstedt erfolgen (s. nachstehende Abbildung). Die Verkehrsführung soll über verkehrsregelnde Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.

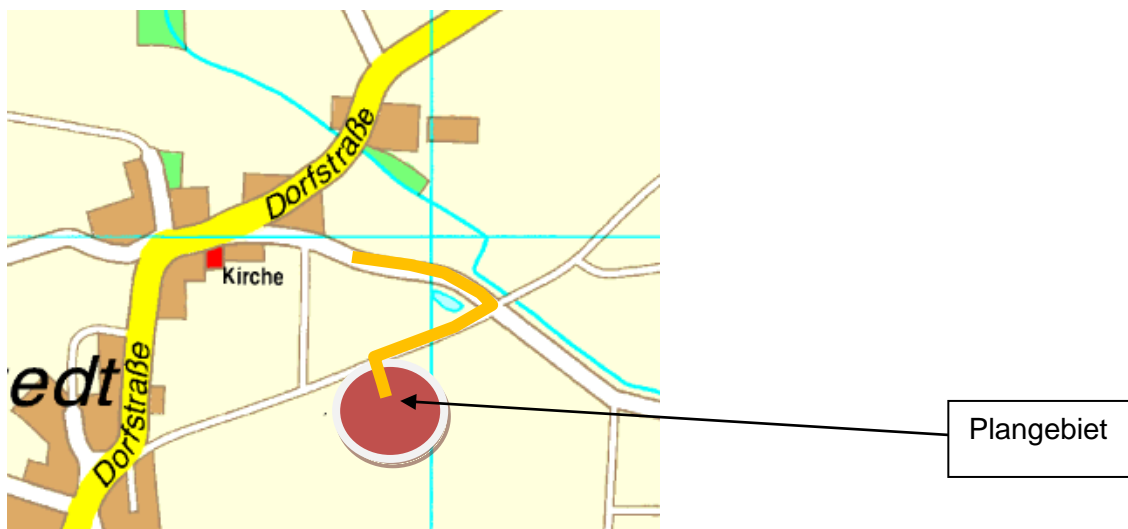


Abb.: Zukünftig geplante Erschließung der Biogasanlage

Die derzeitige Grundstückszufahrt zur Biogasanlage am nordöstlichen Plangebietsrand soll bestehen bleiben. Eine weitere Zufahrt zum Erweiterungsbereich weiter westlich wird ermöglicht und im Bebauungsplan festgesetzt. Die Zufahrten werden als Einfahrtsbereiche im Bebauungsplan festgesetzt.

Das bestehende Stallgebäude ist derzeit aus westlicher Richtung über den südlich angrenzenden Weg erschlossen. Die Erschließungssituation des SO 2 soll unverändert bleiben.

3.2.5 Belange der Oberflächenentwässerung

Im Plangebiet ist bereits eine Biogasanlage vorhanden. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes ist ein Regenrückhaltebecken zur Speicherung des anfallenden Oberflächenwassers vorhanden. Das bestehende Oberflächenentwässerungssystem soll grundsätzlich beibehalten werden. Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt.

Für die Einleitung von nicht verunreinigten Niederschlägen in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

3.2.6 Belange der Landwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes wird bereits eine Biogasanlage betrieben. Die Anlage wurde nach § 35 BauGB als privilegierte Anlagen genehmigt. Um den Standort auch zukünftig optimal nutzen und auslasten zu können, beabsichtigten die Betreiber eine Erweiterung der Biogasanlage von 2,3 Mio. auf 3,0 Mio. Normkubikmeter Biogas. Zudem sollen weitere bauliche Anlagen zur sinnvollen Nutzung der anfallenden Wärme errichtet werden. Die zusätzlichen gewerblichen Zweige müssen eine Bindefunktion zur Biogasanlage aufweisen. Eine mögliche Nutzungspalette ist mit dem Landkreis Oldenburg abgestimmt worden. Die geplanten Änderungen und Erweiterungen sind nach § 35 BauGB (privilegierte Außenbereichsnutzungen) nicht genehmigungsfähig, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Die Gemeinde Dötlingen steht den Planungen der Betreiber der Biogasanlage positiv gegenüber. Die Planung ist nach Auffassung der Gemeinde geeignet, den etablierten Standort langfristig zu stärken.

Im Zuge dieses Bebauungsplanes Nr. 75 werden im gesamten nördlichen und zentralen Geltungsbereich Sonstige Sondergebiete SO 1 mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ gemäß § 11 (2) BauNVO ausgewiesen. Das Sonstige Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Wärme und Strom und der gewerblichen Verwendung/ Nutzung der erzeugten überschüssigen Wärmeenergie. Zulässig ist die Erzeugung einer maximalen Biogasmenge in Höhe von 3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr. Im SO 1 sind Betriebe und Anlagen sowie Anlagenbestandteile (z.B. Fermenter, Nachgärer, Verbrennungsmotoren, BHKW, Gärrestbehälter, Fahrsilos etc.) zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse zulässig. Die zusätzlich geplanten und mit dem Landkreis vorabgestimmten gewerblichen Erweiterungsnutzungen werden unter der Voraussetzung, dass die Wärmeenergie/ Abwärme ausschließlich vom selbst produzierten Biogas bereitgestellt wird, in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufgenommen.

Der landwirtschaftliche Betrieb zu dem der Stall für Ferkelaufzucht im südlichen Geltungsbereich gehört, plant, seine Schweinehaltung zu erweitern. Der landwirtschaftliche Betrieb wurde im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages untersucht.³ Die Gutachter hatten festgestellt, dass zusätzliche Schweinehaltung sinnvoller Weise nur im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgen kann. Der Hofstandort liegt in einem dörflichen Mischgebiet ist daher nicht für die Erweiterung der Tierhaltung geeignet. Der Betrieb hat eine vergleichsweise knappe Hofflächenausstattung. Mit der Teilaussiedlung der Ferkelaufzucht wurde bereits ein Schritt in den Außenbereich vollzogen. Die anfallenden Güllemengen können wirtschaftlich über die benachbarte Biogasanlage verwertet werden, so dass eine relativ günstige Gülleabgabe möglich ist. In Kombination mit der Biogasanlage würde hier für den auf Dauer angelegten Betrieb eine wirtschaftliche Investition vorgenommen, die eine Schweinemast im geschlossenen System unterstützt und langfristig auch das Einkommen der Familie steigern wird.

³ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung der Gemeinde Dötlingen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Cloppenburg Februar 2015

Die Gemeinde steht auch diesen Planungen positiv gegenüber. Mit der Erweiterungsabsicht würde ein eingesessener landwirtschaftlicher Betrieb langfristig gestärkt werden.

Der bestehende Stall und die Flächen für einen potenziellen weiteren Stall werden als Sonstiges Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage – Basisbetriebe Tierhaltung“ festgesetzt. Das SO 2 dient der Unterbringung von Stallgebäuden. Folgende Anlagen und Einrichtungen sind zulässig: Stallgebäude für die Tierhaltung, Abluftreinigungsanlagen, Güllelager, Silageplatten, Futtersilos, Gebäude, Scheunen und Remisen für technische Einrichtungen und zur Lagerung von Futtermittel, Fahrzeugen und technischem Gerät sowie alle weiteren für den Betrieb einer Tierhaltungsanlage erforderlichen Nebenanlagen. Die Zahl der Tierplätze darf erhöht werden, wenn durch Abluftreinigungsanlagen die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

3.2.7 Belange der Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung, die Wasserversorgung und die Stromversorgung des Gebiets sind bereits vorhanden und werden durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet.

Das erzeugte Biogas wird mit Hilfe des Blockheizkraftwerks zu Wärme und elektrischem Strom umgewandelt. Der elektrische Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die erzeugte thermische Energie dient u.a. der Erwärmung des Gärsubstrats in den Gärbehältern und Heizzwecken. Zukünftig sollen weitere bauliche Anlagen zur sinnvollen Nutzung der anfallenden Wärme errichtet werden.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.8 Belange der archäologischen Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könne u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4. Inhalte des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage der städtebaulichen Zielsetzung für das Plangebiet werden im nördlichen und zentralen Teil des Plangebietes Sonstige Sondergebiete SO 1 festgesetzt.

Das Sonstige Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" gemäß § 11 (2) BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, Wärme und Strom und der gewerblichen Verwendung/ Nutzung der erzeugten überschüssigen Wärmeenergie. Zulässig ist die Erzeugung einer maximalen Biogasmenge in Höhe von 3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr.

Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 sind Betriebe und Anlagen sowie Anlagenbestandteile (z.B. Fermenter, Nachgärer, Verbrennungsmotoren, BHKW, Gärrestbehälter, Fahrtilos etc.) zu Zwecken der energetischen Nutzung von Biomasse zulässig.

Folgende zusätzliche gewerbliche Erweiterungsnutzungen sind unter der Voraussetzung, dass die Wärmeenergie/ Abwärme ausschließlich vom selbst produzierten Biogas bereitgestellt wird, zulässig:

- Hygienisierung von Kunststofföpfen-Gartenbau
- Mobile Wärmenutzung-LaTherm im Sinne von Wärmespeicherung in einem Heizspeichermedium (z.B. Salzlösung)
- Garnelenzucht ausschließlich in Abhängigkeit von einer Wärmebiogasanlage
- Gärrestaufbereitung
- Strom aus Wärme-ORC-Anlage, Prinzip Wärmepumpe
- Gewerbliche Getreide- und Körnermaistrocknung in Zusammenarbeit mit einem Händler oder Genossenschaft
- Holzgas-Biogasanlage zur Trocknung von Hackschnitzeln
- Herstellung von Biokohle-Pyrolyse-Gärresteverarbeitung (*Zulässigkeit abhängig davon, ob das Verfahren eine EU-Zulassung hat und ob es nach der 4 BImSchV als Nichtabfallanlage eingestuft wird. Eine abfall- und veterinärrechtliche Prüfung wird bis zum Entwurfsbeschluss durchgeführt*)

Das bestehende Stallgebäude und die daran westlich und östlich angrenzenden Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet SO 2 mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage – Basisbetriebe Tierhaltung“ überplant. Das SO 2 dient der Unterbringung von Stallgebäuden. Folgende Anlagen und Einrichtungen sind zulässig:

- Stallgebäude für die Tierhaltung
- Abluftreinigungsanlagen
- Güllelager
- Silageplatten
- Futtersilos

- Gebäude, Scheunen und Remisen für technische Einrichtungen und zur Lagerung von Futtermittel, Fahrzeugen und technischem Gerät
- alle weiteren für den Betrieb einer Tierhaltungsanlage erforderlichen Nebenanlagen.

Die Zahl der Tierplätze darf erhöht werden, wenn durch Abluftreinigungsanlagen die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

In den Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Damit wird eine dem gewerbliche Zweck entsprechende relativ hohe Grundstücksausnutzung ermöglicht. Das SO 1 wird hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhe gegliedert. Im Bereich der bestehenden Biogasanlage wird eine Höhe von 18 m ermöglicht. Im Bereich der Erweiterungsflächen für die Biogasanlage sind maximal 10 m zulässig. Auch im SO 2 wird die zulässige Höhe auf 10 m beschränkt. Gemäß § 16 [2] BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO wird bestimmt, dass die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen gemäß Planeinschrieb, jeweils gemessen zwischen der Bezugsebene und dem höchsten Punkt der baulichen Anlage nicht überschritten werden darf. Bezugsebene ist die im Planteil eingetragene NHN. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel).

Die Höhe über NHN wird zur Entwurfsfassung im Planteil ergänzt.

Mit den getroffenen Höhenfestsetzungen wird sichergestellt, dass die geplanten Anlagen die Umgebung nicht überprägen.

4.3 Baugrenzen

Im Bebauungsplan werden großzügige Baufelder ausgewiesen, um eine möglichst große und flexible und dem gewerblichen Zweck entsprechende Ausnutzung der Sonstigen Sondergebiete zu gewährleisten.

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen eine Anpflanzung aus Arten der in den textlichen Festzungen stehenden Gehölzauswahl anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist zweireihig im Versatz zu pflanzen, in den Reihen mit 1,50 m zwischen den Sträuchern und mit 2 m zu Bäumen. Der Anteil an Bäumen muss mindestens 20% betragen. Die Bäume sind in der dem Sondergebiet zugewandten Reihe zu pflanzen. Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm; Pflanzqualität Sträucher: 100 - 150 cm. Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB sind auf den in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten Flächen die Gehölze dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Mit den getroffenen Grünfestsetzungen kann eine Eingrünung des Plangebietes und damit eine Einbindung des Plangebietes in die angrenzende freie Landschaft erzielt werden.

5. Ergänzende Angaben

5.1 Städtebauliche Daten

Die Größe des Plangebietes beträgt 32.116 qm. Davon entfallen auf:

Sonstiges Sondergebiet SO 1:	23.946 qm
Sonstiges Sondergebiet SO 2:	4.624 qm
Private Grünfläche:	3.546 qm
davon mit Pflanzgebot	1.127 qm
davon Erhalt	2.419 qm

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch den Rat

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Entwurfsbeschluss im Verwaltungsausschuss

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

Dötlingen, den

Der Bürgermeister

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Innerhalb des Plangebietes - östlich der Ortslage von Neerstedt - ist bereits eine Biogasanlage vorhanden. Die Betreiber beabsichtigen eine Erweiterung der Biogasanlage von 2,3 Mio. auf 3,0 Mio. Normkubikmeter Biogas sowie die Erweiterung von baulichen Anlagen zur sinnvollen Nutzung der anfallenden Wärme mit Bindungsfunktion an die Biogasanlage. Am südlichen Rand des Plangebietes ist bereits ein Stallgebäude für die Ferkelaufzucht vorhanden. Es ist geplant, ein weiteres Stallgebäude im südlichen Geltungsbereich für die Schweinemast zu errichten. Die Tierhaltung soll als Basisbetrieb der Biogasanlage dienen.

Die Gemeinde Dötlingen steht den Erweiterungsabsichten positiv gegenüber. Im Rahmen der 18. Flächennutzungsplanänderung wurden die im Außenbereich privilegierten Biomasseanlagen aus städtebaulichen Gründen räumlich gesteuert. Der Bereich der bestehenden Biomasseanlage östlich von Neerstedt wurde in der 18. Flächennutzungsplanänderung als Sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse und Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein entsprechendes Standortkonzept wurde im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung erstellt. Insofern kann der Bebauungsplan aus der 18. Flächennutzungsplanänderung entwickelt werden.

Die Erweiterungsplanungen sind nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig. Zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Erweiterungen ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Größe des Plangebietes beträgt 32.116 m². Davon entfallen auf:

Sonstiges Sondergebiet SO 1:	23.946 m ²
Sonstiges Sondergebiet SO 2:	4.624 m ²
Private Grünfläche:	3.546 m ²
davon mit Pflanzgebot	1.127 m ²
davon Erhalt	2.419 m ²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die relevanten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung ... zu fördern ... (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Ermöglichung einer Nutzungsausweitung der bestehenden Anlagen über den Rahmen privilegierter Vorhaben hinaus.

Die Erweiterung der Biogasanlage sowie die wirtschaftliche Nutzung der beim Betrieb der Biogasanlage anfallenden Abwärme leistet einen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Eignungen der Standorte für die Biogasanlage und die Tierhaltungsanlage wurden über Standortkonzepte ermittelt, welche das Ziel hatten, die nachteiligen Auswirkungen zu begrenzen und räumlich auf weniger sensible Bereiche zu konzentrieren.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7.b) BauGB)

Im Rahmen der Standortkonzepte zur planerischen Steuerung privilegierter Biomasseanlagen und zur planerischen Steuerung von Tierhaltungsanlagen wurden die im Gemeindegebiet relevanten FFH-Gebiete als Ausschlussflächen gewertet. Unter Vorsorgeaspekten wurde bezüglich der Biogasanlagen ein Schutzabstand von 100 m zu den FFH-Gebieten ebenfalls als Standort ausgeschlossen, bezüglich der Tierhaltungsanlagen wurden 150 m zusätzlich freigehalten. Die tatsächlich vorliegenden Entfernungen sind deutlich größer:

Das Plangebiet liegt in ca. 4.500 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“, in ca. 4.000 m Entfernung zum FFH-Gebiet

„Poggenpohlsmoor“ und in ca. 3.900 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Stühe“. Aufgrund der Entfernung, der Unterschiedlichkeit der Lebensraumstrukturen und des geringen Ausmaßes des Eingriffs kann mit hinreichender Sicherheit von einer FFH-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden.

EU-Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Nutzung erneuerbarer Energien ... (§ 1 Abs. 6 Nr. 7.f) BauGB)

Mit der vorliegenden Planung schafft die Gemeinde Dötlingen u.a. Erweiterungsmöglichkeiten für die Anlage zur Energieerzeugung aus Biomasse. Ziel ist es auch, die ohnehin anfallende Abwärme der Biogasanlage am Standort wirtschaftlich zu nutzen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser. (§ 1 Abs. 6 Nr. 8.e) BauGB)

Durch die Planung werden die Voraussetzungen u.a. für eine Erweiterung der Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse am Standort geschaffen, welche auch die Nutzbarmachung der anfallenden Abwärme zum Ziel hat.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; ... Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Es gehen in begrenztem Umfang bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Diese Flächeninanspruchnahmen umfassen das zur Verwirklichung der Planungsziele erforderliche Maß und sind deshalb unvermeidbar.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Mit der vorliegenden Planung ermöglicht die Gemeinde Dötlingen den Ausbau der Nutzung von Biomasse zur regenerativen Energieerzeugung am Standort. Mit der Nutzbarmachung der anfallenden Abwärme wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Tierhaltungsanlagen sind potenziell klimaschädlich. Auf Zulassungsebene können durch Vorgaben hinsichtlich der Filtertechnik die nachteiligen Auswirkungen auf das Klima begrenzt werden.

Maßnahmen zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sind nicht vorgesehen und drängen sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung auch nicht auf.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. (§ 1 Abs. 1 EEG)

Mit der Planung wird die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Biomasse“ gefördert und somit den Klima- und Umweltschutzziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprochen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind. (§ 1 Abs. 1 BNatSchG)

Mit der Nutzung von Biomasse zur Energieerzeugung wird zum Erhalt der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beigetragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe entsprechend verringert wird. Anlagen zur Nutzung der entstehenden Abwärme leisten einen zusätzlichen Beitrag zur Energieeinsparung.

Am Standort sind bereits eine Biogasanlage und eine Tierhaltungsanlage vorhanden, die in westliche Richtung erweitert werden. Gegenüber eines Neu-Standortes sind somit die zusätzlichen Auswirkungen auf biologische Vielfalt, Naturhaushalt und Landschaftsbild minimiert.

Von der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind vorwiegend Biotopstrukturen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild betroffen. Dadurch bleiben die nachtei-

ligen Auswirkungen auf ein geringes Maß beschränkt. Bestehende Gehölzpflanzungen werden zum Teil zum Erhalt festgesetzt. Die geplante Eingrünung im Westen und Süden bedingt eine teilweise Aufwertung.

Dennoch kommt es durch den Lebensraumverlust zu erheblichen Beeinträchtigungen, für die Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Luft und Klima ... zu schützen; ... dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)

Mit der vorliegenden Planung ermöglicht die Gemeinde Dötlingen den Ausbau der Nutzung von Biomasse zur regenerativen Energieerzeugung am Standort sowie die Nutzung der entstehenden Abwärme. Dies leistet einen Beitrag zum Klimaschutz.

Tierhaltungsanlagen sind potenziell klimaschädlich. Auf Zulassungsebene können durch Vorgaben hinsichtlich der Filtertechnik die nachteiligen Auswirkungen auf das Klima begrenzt werden. Entsprechend den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans darf die Zahl der Tierplätze nur erhöht werden, wenn durch Abluftreinigungsanlagen die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)

Naturlandschaften sind durch die Planung nicht betroffen. Bereits im Rahmen des Standortkonzeptes wurden die Belange des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erholungswertes bei der vergleichenden Standortbewertung berücksichtigt und für den vorliegenden Standort keine grundsätzlichen Konflikte erkannt.

Aufgrund des bereits vorhandenen baulichen Bestands und der bestehenden und vorgesehenen Eingrünung sind die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild minimiert.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden folgende naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Objekte als Ausschlusskriterien berücksichtigt: FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile (per Satzung festgesetzte GLB sowie Wallhecken) und besonders geschützte Biotop (nach Angaben des Landkreises Oldenburg). Unter Vorsorgeaspekten wurden weiterhin 100 m Schutzabstände zu FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten und als NSG schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereichen als Rückstellungskriterien definiert. Weitere Belange der Schutzgebiete und geschützten Objekte wurden im Rahmen der vergleichenden Standortbewertung als Abwägungskriterium berücksichtigt: Landschaftsschutzgebiete, als LSG schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche, 100 m Schutzabstand zu Naturdenkmälern und 100 m Schutzabstand zu besonders geschützten Biotopen.

Es sind somit keine Schutzgebiete direkt betroffen, auch im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine entsprechenden Bereiche vorhanden. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet OL 26 „Waldlandschaft zwischen Ostrittrum und Dötlingen“. Es werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet prognostiziert.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Kenntnisse zu im Plangebiet vorkommenden Tierarten liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatstrukturen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung als Tierlebensraum aufweist. Möglich sind Brutvorkommen einzelner ackerbrütender Vogelarten sowie eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsraum für z.B. Fledermäuse und Vögel. Ein Vorhandensein von Fledermausquartieren ist unwahrscheinlich, da sich im Plangebiet keine Altbäume und keine geeigneten Gebäude befinden.

Aufgrund der intensiven Nutzung ist davon auszugehen, dass das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt aufweist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können vermieden werden, indem die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten vorgenommen werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen weisen bisher nur sehr geringe Lebensraumqualitäten auf. Teilweise werden sie zum Erhalt festgesetzt.

Ziele gemäß Landschaftsplanung

Als Naturschutzgebiet schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche (gemäß Angaben des Landkreises Oldenburg bzw. gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Oldenburg 1995) wurden im Rahmen der Standortkonzepte als Ausschlussflächen gewertet, da diese die fachlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen. Hier stehen die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans i.d.R. als öffentlicher Belang der Errichtung Biomasseanlagen entgegen.

Als Landschaftsschutzgebiet schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche wurden im Standortkonzept Biogas als Abwägungskriterium auf Ebene der vergleichenden Standortbewertung berücksichtigt. Das Plangebiet liegt nicht in einem als Landschaftsschutzgebiet schutzwürdigen oder schutzbedürftigen Bereich.

Als Ziel des Landschaftsrahmenplans ist für das Plangebiet die Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen, Säumen und sonstigen Kleinstrukturen dargestellt sowie die Schaffung von strukturreichen Grabenrändern.

Derzeit wird der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg fortgeschrieben. Ein abgestimmtes Zielkonzept liegt noch nicht vor.

Ziele von Kompensationsflächen und -maßnahmen

Die gemeindeeigenen Kompensationsflächen (mit Schutzabstand von 100 m) wurden im Rahmen des Standortkonzeptes Biomasseanlagen als Ausschlusskriterium berücksichtigt und sind somit auch bei der vorliegenden Planung nicht betroffen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzpflanzungen werden teilweise zum Erhalt festgesetzt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung beschrieben, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches nachteiliges Ausmaß erreichen können oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustands voraus. Darüber hinaus ist auch die weitere Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung zu beschreiben.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Bestandsaufnahme wurde im November 2016 unter Verwendung des Kartierschlüssels für Biotop in Niedersachsen⁴ durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierung sind in der Karte „Bestandsplan Biotoptypen“ im Anhang dargestellt.

Folgende Biotoptypen wurden im Plangebiet und der näheren Umgebung erfasst:

- **Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP):** Im Südosten des Plangebiets ist eine Stallanlage vorhanden sowie eine zugehörige versiegelte Lagerfläche.

⁴ Drachenfels, Olaf. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotop in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016

- **Biogasanlage (OKG):** Der größere nördliche Teil wird von einer Biogasanlage mit zugehörigen versiegelten (Silage-) Lagerflächen und versiegelten Fahr-/Rangierflächen eingenommen.
- **Landwirtschaftliche Lagerfläche / Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (EL / UHM):** Auch ein unversiegelter Bereich, welcher zu Lagerzwecken verwendet wird ist vorhanden, hier liegt derzeit ein mit halbruderaler Vegetation bewachsener Erdhügel vor.
- **Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM):** Die unversiegelten Bereiche um die Biogasanlage und die Lagerflächen weisen überwiegend eine halbruderales Vegetation auf. Dabei dominieren verschiedene Gräser-Arten, als krautige Arten kommen z.B. Brennnessel und Gewöhnlicher Beifuß hinzu. Dieser Biotoptyp ist auch auf den die Biogasanlage in mehreren Richtungen umgebenden Verwallungen ausgeprägt. Weiterhin liegt im nördlichen Bereich eine Senke vor, welche offensichtlich der Niederschlagsversickerung dient.
- **Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte / Standortgerechte Gehölzpflanzung (UHM / HPG):** Im Bereich der nördlichen Verwallung, welche halbruderales Vegetation aufweist, sind einzelne junge Gehölze vorhanden. Dabei handelt es sich vornehmlich um Liguster, Hasel und Hartriegel. Am nördlichen Rand der Ackerfläche im Plangebiet ist ebenfalls ein Streifen halbruderaler Vegetation mit Gehölzpflanzungen vorhanden (ca. 6 m breit). Hier sind ebenfalls Hasel und Hartriegel angepflanzt sowie auch Eiche und Eberesche. Die Gehölzpflanzen sind generell noch sehr klein und teilweise augenscheinlich in keinem sehr guten Zustand. Es handelt sich um Pflanzungen im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen.
- **Artenarmer Scherrasen (GRA):** Um die bestehende Stallanlage herum liegt dieser Biotoptyp vor.
- **Acker (A):** Der westliche Teil des Plangebiets sowie die das Plangebiet umgebenden Flächen werden ackerbaulich genutzt.
- **Weg (OVW):** Im und am Plangebiet liegen mehrere Wege, welche eine wassergebundene Decke aufweisen.

Kenntnisse zu im Plangebiet vorkommenden Tierarten liegen nicht vor. Aufgrund der Habitatstrukturen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung als Tierlebensraum aufweist. Möglich sind Brutvorkommen einzelner, ackerbrütender Vogelarten sowie eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsraum für z.B. Fledermäuse und Vögel. Ein Vorhandensein von Fledermausquartieren ist ausgeschlossen, da sich im Plangebiet keine Altbäume und keine geeigneten Gebäude befinden. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich einige Altbäume (Eichen), die möglicherweise Quartiere aufweisen können.

Aufgrund der intensiven Nutzung ist davon auszugehen, dass das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für die biologische Vielfalt aufweist.

2.1.2 Boden, Wasser, Klima, Luft

Das Plangebiet ist zu einem größeren Teil versiegelt, ansonsten liegt Gley-Podsolboden⁵ vor. Eine besondere Bedeutung ist nicht ersichtlich.

Die Grundwasserneubildung im Gebiet ist mit 301 - 350 mm/a⁶ recht hoch. Das Schutzpotential der Grundwasserabdeckung ist hoch⁷. Aufgrund der Kleinräumigkeit und dem bereits hohen Versiegelungsgrad ist davon auszugehen, dass dem Plangebiet nur eine eingeschränkte Bedeutung für die Grundwasserneubildung zukommt.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der „Neerstädter Nebenzug“ (Verordnungsgewässer) liegt etwa 130 m nordöstlich des Plangebiets.

Besondere lokalklimatische Verhältnisse sind nicht zu erwarten.

Der Standort wird emissionsseitig durch die bestehende Biogasanlage und die bestehende Tierhaltungsanlage geprägt. Aufgrund der mit den Nutzungen verbundenen Emissionen von u.a. Stickoxiden und Ammoniak sowie des Zulieferverkehrs sind Vorbelastungen der Luft im Gebiet vorhanden.

2.1.3 Landschaft und Erholungswert

Das Gelände des Plangebiets steigt in Richtung Süden geringfügig an (ca. 33,5 m bis 36 m NHN), somit liegt eine leichte Hanglage vor. Es bestehen weite Sichtbeziehungen in die umliegende Agrarlandschaft, insbesondere in östliche Richtung. Nordöstlich (ca. 130 m) ist ein wenig eingeschnittenes Bachtal gelegen.

Die angrenzenden Flächen werden ackerbaulich genutzt.

Die Bestandsanlage ist bisher kaum landschaftlich eingebunden. Die im nördlichen Randbereich gepflanzten Sträucher haben aufgrund ihrer geringen Größe sowie auch der geringen Anzahl noch keine abschirmende Wirkung. Auch in den übrigen Randbereichen sollen gemäß Kompensationsplan zur Baugenehmigung Ausgleichsbepflanzungen vorliegen, die jedoch aktuell nicht vorhanden sind. Durch das Aufwachsen der Bepflanzung bzw. durch die erforderlichen Nachpflanzungen wird sich die Einbindung zukünftig voraussichtlich verbessern.

Die Anpflanzflächen der Baugenehmigung sind im vorliegenden Bebauungsplan überwiegend zum Erhalt festgesetzt. Zudem sind im Westen und Süden der neu hinzukommenden Flächen sind Anpflanzflächen festgesetzt, wodurch es auch hier zu einer landschaftlichen Einbindung kommen soll.

⁵ NIBIS® Kartenserver (2014): Bodenkarte 1:50.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

⁶ NIBIS® Kartenserver (2014): Grundwasserneubildung 1:200.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

⁷ NIBIS® Kartenserver (2014): Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Das Gebiet liegt innerhalb des Naturparks „Wildeshauser Geest“. Ein besonderer Erholungswert der Landschaft ist hier dennoch nicht zu erkennen.

2.1.4 Mensch

Westlich in ca. 250 m Entfernung zum Plangebiet liegt die Ortslage von Neerstedt. Es sind im Umfeld relativ wenige Außenbereichs-Wohnnutzungen vorhanden.

2.1.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologisch reichhaltigen Region. Es liegen aktuell allerdings keine Kenntnisse zu Fundplätzen vor.

Der bauliche Bestand sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Sachgüter anzusehen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wäre vom Weiterbestehen der bisherigen Nutzungen auszugehen (Betriebsflächen und Acker).

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die mit der Planung vorbereiteten Auswirkungen werden nachfolgend für die einzelnen Umweltschutzgüter beschrieben und bewertet.

2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bebauungsplan ermöglicht Neuversiegelungen. Hier entfällt Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Grundsätzlich ermöglicht der Bebauungsplan innerhalb der festgesetzten Sondergebiete mit der Grundflächenzahl 0,8 eine Versiegelung von bis zu 80%. Unter Berücksichtigung der bereits versiegelten Flächenanteile entspricht dies der Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung von rund 11.700 m². Bei den potenziell betroffenen Biotoptypen handelt es sich überwiegend um Acker, es sind aber auch halbruderale Strukturen (teilweise mit Gehölzpflanzungen) darunter sowie in geringem Umfang Scherrasen.

An der Westseite und der Südwestseite des Plangebiets wird eine Gehölzbepflanzung mit 5 m Breite realisiert, welche sich zu einem hochwertigen Lebensraumbestandteil entwickeln kann. Die bestehenden Gehölzpflanzungen werden teilweise zum Erhalt festgesetzt.

Es handelt sich im Bereich des Bebauungsplanes zwar um Flächen ohne spezielle Wertigkeit, dennoch lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften nicht ausschließen.

2.3.2 Boden, Wasser, Klima, Luft

Der Bebauungsplan ermöglicht Neuversiegelungen in einer Größenordnung von 11.700 m². In den Sondergebieten ist eine Versiegelung von 80% möglich. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Darum sind die Beeinträchtigungen erheblich zu werten.

Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung. Die Niederschlagsversickerung wird derzeit über ein Regenrückhaltebecken nördlich der bestehenden Biogasanlage geregelt. Das bestehende Oberflächenentwässerungssystem soll beibehalten werden. Es gelangt im Havariefall kein Gärsubstrat ins Regenwasserkanalnetz. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung auf das Schutzgut Wasser werden nicht prognostiziert. Für die Einleitung von nicht verunreinigten Niederschlägen in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Emissionen könnten sich mit der Erweiterung der Tierhaltungsanlage verstärken. Da die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität prognostiziert.

Die Emission verkehrsbürtiger Luftschadstoffe durch Zulieferverkehr kann sich erhöhen. Allerdings handelt es sich bei dem Betrieb der Fahrzeuge generell um zulässige Nutzungen, deren Regulierung nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt.

2.3.3 Landschaft und Erholungswert

Durch die ermöglichten baulichen Erweiterungen werden die optischen Störwirkungen verstärkt.

Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Biogas- und Stallanlagen sowie der Höhenbegrenzung von 10 bzw. 18 m (maximale Oberkante) und durch die vorhandene und geplante Eingrünung wird die mit der Planung einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht als erheblich angesehen.

2.3.4 Mensch

Insbesondere durch Lärm- und Geruchsimmissionen kann die Planung nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Mensch vorbereiten.

Bei der Beurteilung der durch die geplante Anlage hervorgerufenen Emissionen und Immissionen ist man im Rahmen der damaligen Baugenehmigung (vom 05.07.2011) zu dem Ergebnis gekommen, dass es sowohl im Hinblick auf Lärm, Gerüche und Luftschadstoffe durch die von der Anlage verursachten Immissionen an den entsprechenden Immissionsaufpunkten lediglich zu irrelevanten Zusatzbelastungen kommen wird, sofern die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen eingehalten werden, und somit der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewährleistet ist.

Entsprechend den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans darf die Zahl der Tierplätze nur erhöht werden, wenn durch Abluftreinigungsanlagen die Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Nutzungen nicht überschritten werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass von den geplanten Anlagen keine unzulässigen Immissionen ausgehen.

2.3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind innerhalb der beiden Teilbereiche nicht bekannt. Ein Vorhandensein obertägig nicht erkennbarer Bodendenkmäler kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Erdbaumaßnahmen durchgeführt werden können. Das weitere Vorgehen wird im weiteren Verfahren mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Der kleinräumige Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Dies wird nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung angesehen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen

- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können vermieden werden, indem die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeiten vorgenommen werden.
- Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung trägt dazu bei, Kohlendioxid-Emissionen zu vermeiden, die bei der Nutzung fossiler Brennstoffe entstehen. Hierdurch wird ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet. Mit der Planung wird die Erweiterung und Optimierung der Biomasse-Nutzung an einem bestehenden Standort vorbereitet.
- Die Nutzung der bei der Biogas-Erzeugung entstehenden Abwärme zu wirtschaftlichen Zwecken führt zur Einsparung von Energie.
- Es handelt sich um einen Standort ohne besondere Wertigkeiten, so dass die nachteiligen Umweltwirkungen begrenzt sind.
- Die vorhandenen standortgerechten Gehölzbestände auf den bestehenden Einwallungen werden teilweise zum Erhalt festgesetzt.
- Der zulässige Versiegelungsgrad wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,8 begrenzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird im SO 1 auf kleiner gleich 10 bzw. 18 m begrenzt (die Höhe über NHN wird zum Entwurfsstand im Planteil ergänzt). Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzes (Schornsteine) und untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Fackel). Mit den getroffenen Höhenfestsetzungen wird sichergestellt, dass die geplanten Anlagen die Umgebung nicht überprägen.
- Die Zulässigkeit der Nutzungen ist festgelegt.

Innergebietliche Ausgleichsmaßnahmen

- Am westlichen und südwestlichen Rand des Plangebiets wird eine Anpflanzfläche festgesetzt. Die entstehende standortgerechte Gehölzpflanzung stellt eine Lebensraumstruktur hoher Wertigkeit dar. Es ist eine Anpflanzung aus Arten der unten stehenden Gehölzauswahl anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist zweireihig im Versatz zu pflanzen, in den Reihen mit 1,50 m zwischen den Sträuchern und mit 2 m zu Bäumen. Der Anteil an Bäumen muss mindestens 20% betragen. Die Bäume sind in der dem Sondergebiet zugewandten Reihe zu pflanzen. Pflanzqualität Bäume: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm; Pflanzqualität Sträucher: 100 - 150 cm. Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sträucher		Bäume	
Grauweide	<i>Salix cinerea</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>		
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>		
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>		
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>		
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>		

2.5 Bilanzierung erheblicher Beeinträchtigungen

Durch die Planung werden erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet. Diese sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die nachfolgende Bilanzierung dient der Überprüfung, inwieweit die Eingriffsfolgen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden können.

Zur rechnerischen Ermittlung der Eingriffsintensität wird mit Hilfe des Bewertungsmodells des Niedersächsischen Städtetages⁸ eine Bilanzierung durchgeführt. Die Wertstufe 5 bezeichnet hierbei den Optimalwert, die Wertstufe 0 den Pessimalwert.

⁸ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

Bestand:

Biotoptypen		Fläche	Wertstufe	Flächenwert
OVW: Weg ; geschottert		920	0	0
OKG: Biogasanlage (bauliche Anlagen, Lagerflächen, Fahrflächen; versiegelt)		7.550	0	0
ODP: Landwirtschaftliche Produktionsanlage (Stall, Lagerfläche, Fahrflächen; versiegelt, geschottert)		2.611	0	0
EL/UHM: Landwirtschaftliche Lagerfläche / Halbruderale Gras- und Staudenflur		2.681	2	5.362
GRA: Artenarmer Scherrasen		134	1	134
AS: Sandacker		11.080	1	11.080
UHM: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte		4.068	3	12.204
UHM/HPS: Halbruderale Gras- und Staudenflur / Standortgerechte Gehölzpflanzung		995	3	2.985
Anpflanzfläche (HPG) entsprechend Baugenehmigung (nicht überall tatsächlich vorhanden)		2.077	3	6.231
Summe		32.116		37.996

Planung:

Planung		Fläche	Wertstufe	Flächenwert
Sondergebiet 1 und 2	28570			
nicht versiegelbar (Scherrasen o.ä.)	20%	5.714	1	5.714
versiegelbar	80%	22.856	0	0
Private Grünfläche	3546			
Erhalt (Standortgerechter Gehölzbestand, Halbruderale Gras- und Staudenflur)		2.419	3	7.257
mit Anpflanzgebot (Standortgerechte Gehölzpflanzung)		1.127	3	3.381
Summe		32.116		16.352

Die Bilanzierung zeigt auf, dass ein Wertpunktedefizit von 21.644 Wertpunkten entsteht, welches ausgeglichen werden muss.

2.6 Planungsalternativen

Da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage und einer bestehenden Tierhaltungsanlage handelt, wurden keine Alternativstandorte geprüft. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich an den Erfordernissen der Anlagenplanung.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte unter Verwendung des Kartierschlüssels für Biotope in Niedersachsen (Drachenfels, Olaf. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotope in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016).

Es ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Umweltberichtes.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Folgende Maßnahmen zum Monitoring sind vorgesehen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, werden diese der Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so wird unverzüglich die Untere Abfallbehörde benachrichtigt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die allgemein verständliche Zusammenfassung wird zum Entwurfsstand ergänzt.

Anhang
